

Kinderfreizeit 2020

vom 26.— 29.10.2020



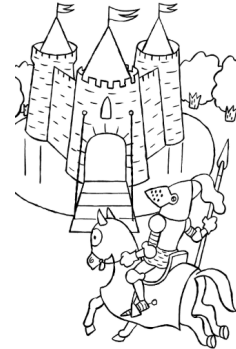
Wir leben auf der Burg

Ritterinnen und Ritter
zu Gast in der
Jugendherberge Dilsberg

...und das erwartet euch dieses Jahr:

**„Ritterinnen und Ritter“
heißt das Motto der diesjährigen Kinderfreizeit**

Im letzten Jahr begaben wir uns auf die Spuren des römischen Imperiums entlang des Limes und erforschten das Leben der alten Römer.



In diesem Jahr geht unsere Reise ins Mittelalter und wir machen uns mit der Lebensweise der Ritter vertraut.



Da versteht es sich von selbst, dass wir zu Gast in alten Gemäuern sein werden— Teile der historischen Stadtmauer sind in das Herbergsgebäude integriert.

Im historischen Ortskern, der Bergfeste Dilsberg, sind viele Spuren des damaligen Lebens zu finden. Was wir wohl entdecken werden?



Selbstverständlich bleibt aber genügend Zeit für selbsterfundene Spiele, für Tischtennis, zum Sketche einüben (die am letzten Abend zur Aufführung kommen) - eben für Freizeit in der Freizeit



Der Ort und unsere Unterkunft

Dilsberg ist ein Ortsteil der Stadt Neckargemünd im baden-württembergischen Rhein-Neckar-Kreis und liegt im Naturpark Neckartal-Odenwald. Die Bergfeste Dilsberg bildet die historische Ortsmitte und liegt auf der Kuppe eines von einer Neckarschlaufe umspülten Berges. Römerfunde auf Dilsberger Gemarkung lassen die Vermutung aufkommen, dass der Dilsberg früher als Signalstation für die Römer diente. Mitte des 12. Jahrhunderts ließen die Wormser Bischöfe Teile des Berges roden. Dort entstand die Bergfeste Dilsberg, die 1208 erstmals erwähnt wurde.



1347 wurde Dilsberg zur Stadt erhoben. Im 15. Jahrhundert war die Stadt Sitz des Kurpfälzischen Amtes Dilsberg als Verwaltungsbehörde für die umliegenden Dörfer. Im Dreißigjährigen Krieg wurde Dilsberg 1621 durch Tilly belagert und kapitulierte 1622 nach der Eroberung Heidelbergs. Nach den weiteren Wirren des Krieges kam Dilsberg 1648 an die Kurpfalz zurück und wurde als Garnison ausgebaut. Der Ort überstand 1690 die Eroberung durch die Truppen Ezéchiel de Mélacs im Pfälzischen Erbfolgekrieg und schlug auch 1799 ein französisches Revolutionsheer zurück.



1803 kam der Ort an Baden. Die Burgfeste diente zunächst als Staatsgefängnis sowie als Karzer für Studenten der Universität Heidelberg, wurde 1826 aber zum Abbruch freigegeben und bis zur teilweisen Restaurierung 1895 als Steinbruch benutzt. 1934 wurde die Jugendherberge erbaut—keine Sorge, das Gebäude wurde im letzten Jahr renoviert!



Unsere Jugendherberge ist ein Teil der historischen Stadtmauer und gehört somit zu der äußeren Verteidigungslinie der Burg Dilsberg



Wenn die Fledermäuse ihre Winterruhe beendet haben, werden wir auch den geheimnisvollen Brunnenstollen erkunden können.



Freizeit-T-Shirts werden wir auch wieder gestalten



Das Außengelände mit Tischtennisplatten und der kleine Burgpark bieten viel Platz und Gelegenheit zum Spielen und Bewegen.



Fotos JuHe Dilsberg

Wir machen das immer so:

Alter

Auf die Freizeiten nehmen wir Mädchen und Jungen im **Grundschulalter mit oder die bei der ursprünglich für die Osterferien geplanten Freizeit angemeldet waren, auch wenn sie dann bereits eine weiterführende Schule besuchen..** Dabei versuchen wir die Bedürfnisse aller Kinder zu beachten und bieten ggf. parallel unterschiedliche Programmpunkte an, so dass alle Spaß haben können.

Leistungen

Wir organisieren die Hin- und Rückfahrt mit Zügen der Deutschen Bahn AG und Linienbussen ab/bis Bahnhof Mannheim-Friedrichsfeld. Sollte ihr Kind reiseempfindlich sein, informieren Sie uns bitte frühzeitig.

Die Unterbringung in der Jugendherberge erfolgt -wie üblich- geschlechtergetrennt in Mehrbettzimmern.

Dort erhalten wir Vollverpflegung mit mindestens einer warmen Mahlzeit pro Tag. Wenn ihr Kind eine besondere Kostform zu sich nimmt, teilen Sie uns dies bitte schon im Voraus bei der Anmeldung mit.

Die Ausflüge werden von uns organisiert und durchgeführt. Wir bemühen uns, auch bei schlechtem Wetter eine Lösung zu finden.

Wir sind ein erfahrenes Jugendleiter-Team, das auf vielfältige Weise mit Kindern und Jugendlichen zusammenarbeitet.

Kosten

Kinder und Jugendliche aus Friedrichsfeld/ Neu-Edingen zahlen 140 €.

Kinder und Jugendliche aus anderen Orten und Stadtteilen Mannheims zahlen 150 €.

Bankverbindung

Bei der Anmeldung ist eine Anzahlung von 30 € je Kind zu leisten.

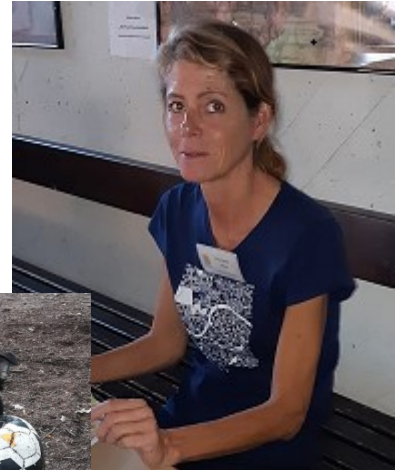
VR-Rhein-Neckar IBAN DE 73 6709 0000 0001 2233 05
Verwendungszweck: Kinderfreizeit, Name und Vorname

Achtung! Verbindlicher Anmeldeschluss ist der 30.09.2020

Wer wir sind: Die Betreuer

Unser Jugendleiter-Team besteht dieses Jahr —voraussichtlich— aus:

Charlotte Adam, ich bin 52 Jahre alt und freue mich schon auf die elfte Freizeit, die ich mit den Kindern von der Calvin-Gemeinde erleben darf. Ich bin seit einigen Jahren ehrenamtlich in der Kirche engagiert, vor allem im Bereich Kinder- und Jugendarbeit. Meine Hobbies sind Reiten, Musik und Lesen. Ich liebe (fast) alle Tiere, vor allem Pferde, unsere Meerschweinchen und natürlich unseren Hund, der im Januar 2019 in meine Familie gekommen ist.



Und als Unterstützung bei der Zustellung der Dokumente: Jiminy

Beate Grittmann, die in unserer Gemeinde als Pfarramts-Sekretärin bestens bekannt ist, war im letzten Jahr und auch früher schon als Betreuerin dabei, in den letzten Jahren hat sie außerdem für die Freizeiten sämtliche verwaltungstechnische Aufgaben (Anmeldungen, Zahlungseingänge, Koordination unserer Termine mit den anderen Terminen der Gemeinde...) übernommen. Ihre Mitarbeit im Freizeit-Team ist unverzichtbar und in diesem Jahr ist Beate Grittmann auch wieder mit vor Ort im Team.



Ihre Hobbies sind Lesen, Handarbeiten und Sport.



Gerald Lippert, unser Hausmeister bei der Johannes-Calvin-Gemeinde, war auch schon bei der letzten Freizeit mit im Team und hat—nicht nur—den Gepäcktransport übernommen. Der gelernte Landschaftsgärtner übermittelte den Kindern und Betreuern viel Interessantes über die in der Natur beheimateten Pflanzen.

Als Geraldus bei den Römern am Limes war er eine beeindruckende Erscheinung—wir freuen uns schon auf den Ritter Gerald!

Frau Mayer-Jäck wird auch wieder dabei sein. Unsere **Pfarrerin** hat viele Freizeiten ihrer vorherigen Gemeinde organisiert und betreut und begleitet wie im letzten Jahr auch diesmal bis Donnerstag unserer Osterfreizeit. Den Kindern ist sie als Religionslehrerin an der Friedrichsfeldschule, von den Kinderbibeltagen und Kindergottesdiensten, vom Krippenspiel und von vielen weiteren Anlässen bestens bekannt.



Dana Schäfer

ist zum zweiten Mal im Team und war als Kind schon bei vielen Freizeiten dabei. Ihre Hobbies sind Bogenschießen, Tanzen und Horn spielen. Sie ist in der 10. Klasse am Liselotte Gymnasium und wird zum Zeitpunkt der Freizeit 16 Jahre alt sein.



Lea Schwarz ist neu im Team. Wie Dana hat sie als Konfiteamerin in unserer Gemeinde bereits Erfahrungen in

der Kinder—und Jugendbetreuung gesammelt. Sie ist 16 Jahre alt, besucht die 10. Klasse und spielt Klavier. Außerdem hört sie gerne Musik, spielt Volleyball, liest und reitet gerne.

Adrian Lorenz ist ebenfalls neu im Team. Er ist 24 Jahre alt und gelernter Elektriker. Erfahrungen im Bereich Kinderbetreuung konnte er vor allem im häuslichen Umfeld sammeln — die Freunde seiner Eltern haben Kinder, die allesamt deutlich jünger sind als Adrian. Er liebt Tiere, hört gerne Musik und macht gerne Sport.



Felix Schwarz, der Bruder von Lea Schwarz, ist unser neuer Nachwuchsbetreuer und somit auch zum ersten Mal dabei.

Beim **Elternabend** zur Kinderfreizeit, der am

Mittwoch, den 07. Oktober 2020 um 17 Uhr

(im Anschluss an den Kindernachmittag) im **Gemeindehaus** stattfindet, stellt sich das Betreuerteam auch noch persönlich vor.

Unterstützungs - Fond

- ❁ Für einkommensschwache Familien ist es möglich, Zuschüsse über das Freizeit-Team bei der Gemeinde zu beantragen.
- ❁ Falls Sie die Freizeit-Arbeit oder eine einkommensschwache Familie durch eine Spende unterstützen möchten, können Sie dies bei der Anzahlung/ Restzahlung gerne tun. Wenden Sie sich bitte an das Leitungsteam. Wir stellen Ihnen gerne eine Spendenquittung hierfür aus.
- ❁ Außerdem freuen wir uns, dass der Gemeindeverein der ev. Kirchengemeinde Mannheim Friedrichsfeld auch dieses Jahr die Kinderfreizeit mit einem Zuschuss unterstützt. Vielen Dank hierfür.



Das Kleingedruckte:

Reise- und Teilnahmebedingungen

für die Kinderfreizeit der Johannes-Calvin-Gemeinde
Mannheim-Friedrichsfeld

Wir sind verpflichtet, unsere Freizeiten und Reisen auf der Grundlage der gültigen Gesetze anzubieten und durchzuführen. Für uns ist diese Verpflichtung kein Problem. Die Konsequenzen sind jedoch die nachstehenden „Reisebedingungen“ ohne die es leider nicht geht und die Sie sich bitte aufmerksam durchlesen. Soweit sie nach den gesetzlichen Bestimmungen wirksam einbezogen werden, werden diese Reisebedingungen Inhalt des mit Ihnen -nachstehend „TN“ (Teilnehmer/Teilnehmerin) genannt- und uns -nachstehend „VA“ (Veranstalter) genannt- abzuschließenden Reisevertrages. Sie ergänzen insoweit die gesetzlichen Vorschriften der §§ 651a ff BGB über den Pauschalreisevertrag und der Informationsverordnung und füllen diese Vorschriften aus.

1. Anmeldung/Vertragsabschluss

- 1.1 Mit der verbindlichen Freizeitanmeldung, welche ausschließlich schriftlich mit dem vorgedruckten verbindlichen Anmeldeformular erfolgen kann, bietet der TN (soweit diese/ dieser minderjährig ist, durch seine gesetzlichen Vertreter) dem jeweiligen VA den Abschluss eines Reisevertrages auf der Grundlage dieser Reisebedingungen verbindlich an.
- 1.2 Der Reisevertrag bei Minderjährigen mit seinem gesetzlichen Vertretern ist zu Stande gekommen, wenn die verbindliche Anmeldung von dem VA schriftlich bestätigt worden ist. Mündliche Nebenabreden sind unwirksam, solange sie nicht schriftlich bestätigt sind. Nach Vertragsabschluss wird der VA dem TN die Reisebestätigung aushändigen.
- 1.3 Die zur Verfügung stehenden Reiseplätze werden nach der Reihenfolge der beim VA eingehenden verbindlichen Anmeldungen vergeben. Sollten alle Plätze belegt sein und es gehen weitere verbindliche Anmeldungen ein, so kann der TN sich auf Wunsch unverbindlich in eine Warteliste eintragen lassen. Wird ein Reiseplatz frei, so informiert der VA den TN darüber. Dieser hat nun die Möglichkeit, sich verbindlich für die Freizeit anzumelden.
- 1.4 Der VA behält sich vor, die schriftliche Bestätigung zur Mitnahme von TN aus gewichtigen Gründen zu verweigern und eine Absage zur Mitreise zu erteilen.

2. Leistungen

- 2.1 Die Leistungsverpflichtung des VA ergibt sich ausschließlich aus dem Inhalt der Reisebestätigung und nach Maßgabe sämtlicher erhaltenen Hinweise und Erläuterungen sowie eventueller ergänzender Informationsbriefe für das Freizeitangebot, die dem TN zur Verfügung gestellt werden. Im Preis inbegriffen sind die Kosten für Fahrt, Unterkunft, Verpflegung (drei Mahlzeiten pro Tag), das Ausflugsprogramm und -falls anfallend- Kurtaxe. Die Unterbringung erfolgt geschlechtergetrennt in Zwei- oder Mehrbettzimmern. Der VA bzw. die von ihm eingesetzten Freizeitleiter/ Freizeitleiterin (FL) veranstalten bei unseren Freizeiten vor Ort verschiedene Zusatzangebote. Diese Zusatzleistungen werden, soweit sie nicht

Bestandteil des gebuchten und bestätigten Reiseangebots sind, vom FL lediglich als Fremdleistung vermittelt.

Ändernde oder ergänzende Vereinbarungen zu dem im Freizeitprospekt beschriebenen Leistungen sowie zu den Reisebedingungen bedürfen einer ausdrücklichen Vereinbarung mit dem VA. Sie sollten aus Beweisgründen schriftlich getroffen werden.

- 2.2 Der VA behält sich jedoch ausdrücklich vor, aus sachlich berechtigten, erheblichen und nicht vorhersehbaren Gründen vor Vertragsschluss eine Änderung der Prospektangaben zu erklären, über die der TN vor Buchung selbstverständlich informiert wird.

3. Zahlungsbedingungen

- 3.1 Zu den nachfolgenden Zahlungsbedingungen beachten Sie unbedingt die Erläuterungen in den Wichtigen Hinweisen (Ziffer 8).
- 3.2 Nach Vertragsabschluss bei Erhalt der Reisebestätigung wird eine Anzahlung von € 30,- pro mitreisendem Kind/ Jugendlichen fällig. Wird die Anzahlung nicht geleistet, ist damit kein Rücktritt vom Reisevertrag gegeben.
- 3.3 Der gesamte Reisepreis muss spätestens drei Wochen vor Reisebeginn, jedoch frühestens nach erfolgter Anmeldebestätigung, an den VA zu bezahlt sein, wenn feststeht, dass die Reise durchgeführt wird. Der Reisepreis beträgt
- 3.3.1 Für TN mit Wohnsitz in Friedrichsfeld oder Neu-Edingen 140 €.
- 3.3.2 Für TN mit Wohnsitz außerhalb Friedrichsfelds/ Neu-Edinges 145 €.
- 3.4 Für finanziell schwach gestellte Familien ist es möglich, nach Erfüllung vorgegebener Bedingungen einen Zuschuss für die Finanzierung der Freizeit beim Gemeindeverein der evangelischen Kirchengemeinde „Johannes-Calvin“ (Mannheim-Friedrichsfeld) zu beantragen. Antragsformulare hierfür können mit der vorläufigen Anmeldung angefordert werden. Wir beraten Sie gerne vertraulich.
- 3.5 Gerne können Sie die Teilnahme eines finanziell schwächer gestelltes Kind mit einer Spende unterstützen. Hierfür erhalten Sie auf Anfrage eine Spendenbescheinigung. Es besteht kein Anspruch, die Spende aus irgendwelchen Gründen zurück zu fordern.

4. Leistungs- und Preisänderungen

- 4.1 Änderungen und Abweichungen von dem vereinbarten Inhalt des Reisevertrages, die nach Vertragsabschluss notwendig werden und die vom VA nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt wurden, sind gestattet, soweit die Änderungen oder Abweichungen nicht erheblich sind, nicht zu einer wesentlichen Änderung der Reiseleistung führen und den Gesamtzuschnitt der gebuchten Reise nicht beeinträchtigen. Eventuelle Gewährleistungsansprüche bleiben unberührt, soweit die geänderten Leistungen mit Mängeln behaftet sind. Der VA ist verpflichtet, den TN über Leistungsänderungen und Leistungsabweichungen unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Gegebenenfalls wird er dem TN einen kostenlosen Rücktritt anbieten.
- 4.2 Der VA behält sich vor, die ausgeschriebenen und mit der Buchung bestätigten Preise im Falle der Erhöhung der Beförderungskosten oder der Abgaben für bestimmte Leistungen, wie Hafen- oder Flughafengebühren in dem Umfang zu ändern, wie sich die Erhöhung der Beförderungskosten oder der Abgaben für bestimmte Leistungen pro Person bzw. pro Sitzplatz auf den Reisepreis auswirkt, sofern zwischen Vertragsschluss der Reisebestätigung beim Kunden und dem vereinbarten Reiseternin mehr als 4 Monate liegen.
- 4.3 Im Falle einer nachträglichen Änderung des Reisepreises oder einer Änderung einer wesentlichen Reiseleistung hat der VA den TN unverzüglich, spätestens jedoch 21 Tage vor Reiseantritt davon in Kenntnis zu setzen. Preiserhöhungen nach diesem Zeitpunkt sind nicht zulässig. Bei Preiserhöhungen um mehr als 5 % oder im Falle einer erheblichen Änderung einer wesentlichen Reiseleistung ist der TN berechtigt, ohne Gebühren vom Reisevertrag zurückzutreten oder die Teilnahme an einer gleichwertigen Reise zu verlangen, wenn der VA in der Lage ist, eine solche Reise ohne Mehrpreis für den TN aus seinem Angebot anzubieten. Der TN hat

die Rechte unverzüglich nach Erklärung des VAs über die Preiserhöhung der Reiseleitung diesen gegenüber geltend zu machen.

5. Rücktritt der/des TN, Umbuchungen, Ersatzperson

- 5.1 Der/die TN kann bis Freizeitbeginn jederzeit vom Reisevertrag zurücktreten. Die Rücktrittserklärung muss schriftlich erfolgen. Stichtag ist der Eingang der Rücktrittserklärung beim VA.
- 5.2 Tritt der/die TN vom Reisevertrag zurück oder tritt er/sie ohne vom Reisevertrag zurückzutreten die Freizeit nicht an, stehen dem VA eine pauschale Entschädigung zu. Diese beträgt: bei einem Rücktritt bis 43 Tage vor Reisebeginn 10% zwischen dem 42 und 22 Tag vor Freizeitbeginn 20% des Reisepreises, vom 21. Tag bis 8. Tag vor Reisebeginn 50% des Reisepreises, vom 7. Tag bis zum Reisebeginn 60% des Reisepreises.
- 5.3 Der Nichtantritt der Reise ohne ausdrückliche Rücktrittserklärung gilt nicht als Rücktritt vom Reisevertrag. In diesem Falle bleibt der/die TN zur vollen Bezahlung des Reisepreises verpflichtet.
- 5.4 Bis zum Reisebeginn kann der TN verlangen, dass statt seiner ein Dritter in die Rechte und Pflichten aus dem Reisevertrag eintritt. Das VA kann dem Eintritt des Dritten widersprechen, wenn dieser den besonderen Reiseerfordernissen nicht genügt oder seiner Teilnahme der gesetzlichen Vorschriften entgegenstehen. Tritt ein Dritter in den Vertrag ein, so haften er und der ursprüngliche TN dem VA als Gesamtschuldner für den Reisepreis.
- 5.5 Lässt sich der TN durch eine geeignete Person vertreten, oder wird eine Umbuchung Vorgenommen, wird eine Kostenpauschale von € 10,- pro Person erhoben.

6. Nicht in Anspruch genommene Leistungen

- 6.1 Nimmt der TN einzelne Reiseleistungen infolge vorzeitiger Rückreise wegen Krankheit oder aus anderen, nicht vom VA zu vertretenden Gründen nicht in Anspruch, so besteht von Seiten des TN kein Anspruch auf anteilige Rückerstattung. Der VA bezahlt an den TN ersparte Aufwendungen zurück, sobald und soweit sie von den einzelnen Leistungsträgern tatsächlich an das den VA zurückerstattet worden sind.

7. Mitwirkungspflicht, Ausschlussfrist

- 7.1 Der TN ist zur Beachtung der ihm in der Freizeitausschreibung und/oder den übersandten Reiseunterlagen, insbesondere dem Informationsbrief, enthaltenen Hinweise verpflichtet.
- 7.2 Bei der Freizeit übernehmen die TN das Bettenmachen, beteiligen sich an der Reinhaltung der Unterbringung sowie am Tisch- und am Küchendienst.
- 7.3 Die Unterbringung der TN erfolgt in einem Haus des Deutschen Jugendherbergsverbandes. Die TN sind daher ebenfalls verpflichtet, der Hausordnung des Hauses Folge zu leisten, ebenso wie den Anweisungen des Hauspersonals zu folgen.
- 7.4 Der TN ist verpflichtet, bei aufgetretenen Leistungsstörungen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen mitzuwirken, eventuelle Schäden zu vermeiden oder gering zu halten.
- 7.5 Der TN ist insbesondere verpflichtet, seine Beanstandungen unverzüglich der örtlichen Reiseleitung zur Kenntnis zu geben. Diese ist beauftragt, für Abhilfe zu sorgen, sofern dies möglich ist. Unterlässt es der TN schuldhaft, einen Mangel anzuzeigen, so tritt ein Anspruch auf Minderung nicht ein.
- 7.6 Der TN ist verpflichtet sämtliche Ansprüche, die im Zusammenhang mit dem Reisevertrag bzw. den vom VA erbrachten Leistungen stehen, innerhalb eines Monats nach den vertraglich vorgesehenen Rückreisedatum gegenüber dem VA geltend zu machen.
- 7.7 Wird die Reise infolge eines Reisemangels erheblich beeinträchtigt, so kann der TN den Vertrag kündigen. Dasselbe gilt, wenn ihm die Reise infolge eines solchen Mangels aus wichtigen, dem VA erkennbaren, Grund nicht zuzumuten ist. Die Kündigung ist erst zulässig, wenn der VA bzw. seine Beauftragten (FL, örtliche Agentur) eine ihnen vom TN bestimmte, angemessene Pflicht haben verstreichen lassen, ohne Abhilfe zu leisten.

8. Rücktritt und Kündigung durch den Veranstalter

- 8.1 Das VA kann in folgenden Fällen vor Antritt der Reise vom Reisevertrag zurücktreten oder nach Antritt der Reise den Reisevertrag kündigen, und zwar:
- 8.1.1 bis 4 Wochen vor Reiseantritt bei Nichterreichen einer Mindestteilnehmerzahl. Das VA ist verpflichtet, den TN unverzüglich nach Eintritt der Voraussetzungen für die Nichtdurchführung der Reise zu unterrichten und ihm/ihr die Rücktrittserklärung zuzuleiten. Der TN erhält den eingezahlten Reisepreis unverzüglich zurück. Weitere Ansprüche bestehen nicht.
 - 8.1.2 ohne Einhaltung einer Frist, wenn der TN die Durchführung der Reise nachhaltig stört, oder wenn er/sie sich in solchem Maße vertragswidrig verhält, dass die sofortige Kündigung des Reisevertrages gerechtfertigt ist. Kündigt der Veranstalter, so behält er den Anspruch auf den Reisepreis. Er muss sich jedoch den Wert der ersparten Aufwendungen sowie diejenigen Vorteile anrechnen lassen, die er aus einer anderweitigen Verwendung der nicht in Anspruch genommenen Leistung erlangt, einschließlich der ihm von Leistungsträgern gebrachten Beträge.
 - 8.1.3 ohne an eine Frist gebunden zu sein, wenn die Durchführung der Freizeit infolge bei Vertragsabschluss nicht vorhersehbarer, außergewöhnlicher Umstände (Krieg, Streik, Unruhen etc.) erschwert, gefährdet oder beeinträchtigt ist. Wird der Vertrag gekündigt, so kann der Reiseveranstalter für die bereits erbrachten oder bis zur Beendigung der Reise noch zu erbringenden Reiseleistung eine angemessene Entschädigung verlangen.

9. Nicht mitzuführende Gegenstände

- 9.1 Von minderjährigen TN sind folgende Gegenstände aus rechtlichen Gründen nicht mitzuführen: Waffen (auch Taschenmesser o.Ä.), Alkohol in jeder Form, Zigaretten und ähnliche Tabakwaren, Drogen, Energy-Drinks.
- 9.2 Sollte es zu Verstößen kommen, so sind die Freizeitleiter berechtigt, die Gegenstände zu konfiszieren (ggf. hierfür im Beisein der TN Durchsuchungen durchzuführen) und je nach Zumutbarkeit zu vernichten oder den Erziehungsberechtigten nach Beendigung der Freizeit auszuhandigen. Hierfür besteht kein Anspruch auf Schadensersatz.

10. Haftung

- 10.1 Der VA haftet im Rahmen der Sorgfaltspflicht eines ordentlichen Kaufmannes für:
- 10.1.1 Die gewissenhafte Reisevorbereitung;
 - 10.1.2 Die sorgfältige Auswahl und Überwachung der Leistungsträger;
 - 10.1.3 Die Richtigkeit der im Ferienprospekt/ den Infobriefen angegebenen Reiseleistung, sofern der VA nicht gem. Ziffer 3 vor Vertragsschluss eine Änderung der Prospektangaben erklärt hat.
 - 10.1.4 Die ordnungsgemäße Erbringung der vertraglich vereinbarten Reiseleistungen. Der VA haftet für ein Verschulden der mit der Leistungserbringung betrauten Personen. Wird im Rahmen einer Reise oder zusätzlich zu dieser eine Beförderung im Linienverkehr erbracht und den TN hierfür ein entsprechender Beförderungsausweis ausgestellt, so erbringt der VA insoweit Fremdleistungen, sofern er in der Reiseausschreibung oder in der Reisebestätigung ausdrücklich darauf hinweist. Er haftet daher nicht für die Erbringung der Beförderungsleistung selbst. Eine etwaige Haftung regelt sich in diesem Fall nach den Beförderungsbestimmungen dieser Unternehmen, auf die der TN ausdrücklich hinzuweisen ist und die auf Wunsch auch zugänglich zu machen sind.
- 10.2 Die Haftung des VAs ist bei Schäden, die nicht Körperschäden sind, auf den dreifachen Reisepreis beschränkt,

- 10.2.1 Soweit ein Schaden des TN weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt wird, oder
- 10.2.2 soweit der VA für einen dem TN entstehenden Schaden allein wegen eines Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich ist. Für alle Schadensersatzansprüche des Kunden gegen den VA aus unerlaubter Handlung, die nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen, haftet der VA bei Personenschäden bis € 75.000,00 je Kunde und Reise. Die Haftungsbeschränkung für Sachschäden beträgt je Kunde und Reise € 4.000,00. Liegt der Reisepreis über €1.360,00, ist die Haftung auf die Höhe des 3fachen Reisepreises beschränkt. Dem Kunden wird in diesem Zusammenhang im eigenen Interesse der Abschluss einer Reiseunfall- und Reisegepäckversicherung empfohlen. Der VA haftet nicht für Leistungsstörungen im Zusammenhang mit Leistungen, die als Fremdleistungen lediglich vermittelt werden, z. B. Sportveranstaltungen, Theaterbesuche, Ausstellungen usw. und die in der Reisebeschreibung - Ausschreibung - ausdrücklich als Fremdleistung gekennzeichnet werden. Ein Schadensersatzanspruch gegen den VA ist insoweit beschränkt oder ausgeschlossen, als aufgrund internationaler Übereinkommen oder auf solchen beruhenden gesetzlichen Vorschriften, die auf die von einem Leistungsträger zu erbringenden Leistungen anzuwenden sind, ein Anspruch auf Schadensersatz gegen Leistungsträger nur unter bestimmten Voraussetzungen oder Beschränkungen geltend gemacht werden kann oder unter bestimmten Voraussetzungen ausgeschlossen ist.

11. Gewährleistung/ Abhilfe

- 11.1 Wird die Reise nicht vertragsgemäß erbracht, so kann der TN Abhilfe verlangen. Der VA kann die Abhilfe verweigern, wenn sie einen unverhältnismäßig hohen Aufwand erfordert. Der VA kann auch in der Weise Abhilfe schaffen, dass er eine gleichwertige Ersatzleistung erbringt.

12. Minderung des Reisepreises

- 12.1 Für die Dauer einer nicht vertragsgemäßen Erbringung der Reise kann der TN eine entsprechende Herabsetzung des Reisepreises verlangen (Minderung). Der Reisepreis ist in dem Verhältnis herabzusetzen, in welchem zur Zeit des Verkaufs der Wert der Reise in mangelfreiem Zustand zu dem jetzigen Wert gestanden haben würde. Die Minderung tritt nicht ein, soweit es der TN schuldhaft unterlässt, den Mangel anzuzeigen.

13. Kündigung des Vertrages

- 13.1 Wird eine Reise infolge eines Mangels erheblich beeinträchtigt und leistet der VA innerhalb einer angemessenen Frist keine Abhilfe, so kann der TN im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen den Reisevertrag in seinem eigenen Interesse und aus Beweissicherungsgründen zweckmäßig durch schriftliche Erklärung kündigen. Dasselbe gilt, wenn dem TN die Reise infolge eines Mangels aus wichtigem Grund- dem VA erkennbaren Grund- nicht zuzumuten ist. Der Bestimmung einer Frist für die Abhilfe bedarf es auch dann nicht, wenn Abhilfe unmöglich ist oder vom VA verweigert wird oder wenn die sofortige Kündigung des Vertrages durch ein besonderes Interesse des TN gerechtfertigt wird. Er schuldet dem VA den auf die in Anspruch

genommenen Leistungen entfallenden Teil des Reisepreises, sofern die Leistungen für ihn von Interesse waren.

14. Schadensersatz

- 14.1 Der TN kann unbeschadet der Minderung oder der Kündigung Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen, es sei denn, der Mangel der Reise beruht auf einem Umstand, den der VA nicht zu vertreten hat.

15. Pass-, Visa-, Zoll, Devisen, Gesundheitsbestimmungen und Versicherungen

- 15.1 Der VA ist verpflichtet, die Teilnehmer über Bestimmungen der Pass-, Visa- und Gesundheitsvorschriften zu unterrichten, soweit sie ihm bekannt sind/oder bei üblicher Sorgfalt bekannt sein müssten. Ohne besondere Mitteilung an den

Veranstalter wird dabei unterstellt, dass der Teilnehmer deutscher Staatsbürger ist und keine Besonderheiten (Doppel-Staatsbürgerschaft, Flüchtlingsausweis usw.) vorliegen. TN, die nicht die deutsche Staatsbürgerschaft haben, müssen rechtzeitig ein Visum für das jeweilige Reise- und Aufenthaltsland besorgen.

- 15.2 Soweit der VA ihrer Hinweispflicht nachkommt, ist der TN zur Einhaltung dieser Bestimmungen verpflichtet.
- 15.3 Der VA haftet nicht für die rechtzeitige Erteilung und den Zugang notwendiger Visa durch die jeweilige diplomatische Vertretung, auch dann nicht, wenn die Beschaffung vom Veranstalter übernommen wird, es sei denn, dass die Verzögerung vom Veranstalter zu vertreten ist
- 15.4 Angaben über gesundheitliche Einschränkungen der Teilnehmerinnen können nur berücksichtigt werden, wenn dies mit der Anmeldung auf dem Gesundheitsbogen schriftlich bekannt gegeben wird.
- 15.5 Im Falle einer Erkrankung eines minderjährigen TN sind die Erziehungsberechtigten unverzüglich darüber zu informieren. Sollte eine Rücksprache der Freizeitleiter mit den Erziehungsberechtigten nicht möglich sein, so entscheiden diese über eventuelle Krankenhausbehandlungen und Operationen des minderjährigen TN zum Wohle dessen. Dies ist von den Erziehungsberechtigten in der Einverständniserklärung festzuhalten.
- 15.6 Jede/jeder TN ist bei Freizeiten im Inland Unfall- und Haftpflichtversichert. Es besteht keine Krankenversicherung. Von der Unfallversicherung werden Heilkosten nur übernommen, soweit kein ausreichender Krankenversicherungsschutz besteht. Die Krankenkasse bzw. der Krankenversicherer ist vorleistungspflichtig.
- 15.7 Bitte beachten Sie, dass in die Teilnehmerpreise keine Reiserücktrittskostenversicherung und keine Reisegepäckversicherung eingeschlossen sind. Da wir im Falle Ihres Rücktritts, Rücktrittsgebühren entsprechend Ziffer 5 unserer Reisebedingungen erheben, empfehlen wir Ihnen dringend den Abschluss einer Reiserücktrittskostenversicherung. Diese können Sie auch mit einer Reisegepäckversicherung kombinieren.

16. Reiseleitung

- 16.1 Bei unserer Freizeiten werden geschulte und erfahrene, ehrenamtliche Mitarbeiterinnen zur pädagogischen Betreuung der TN eingesetzt.
- 16.2 Diese Personen übernehmen für die Dauer der Freizeit die gesetzliche Aufsichtspflicht, die ihnen bei minderjährigen TN mit der Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten übertragen wurde.
- 16.3 Bei besonderer Missachtung der notwendigen Forderung ist die Leitung berechtigt den TN auf eigene Kosten nach Hause zurückzuschicken. (s. Punkt 8.1.2. der Reisebedingungen).

17. Verjährung, Datenschutz

- 17.1 Ansprüche wegen nicht vertragsgemäßer Erbringung der Reise hat der TN innerhalb eines Monats nach vertraglich vorgesehener Beendigung der Reise gegenüber dem VA geltend zu machen. Nach Ablauf der Frist kann der TN Ansprüche geltend machen, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung der Frist verhindert war. Vertragliche Ansprüche des TN verjähren in 2 Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Tag, an dem die Reise dem Vertrag nach enden sollte. Hat der TN solche Ansprüche geltend gemacht, so ist die Verjährung bis zu dem Tag gehemmt, an dem der VA die Ansprüche schriftlich zurückweist. Ansprüche aus unerlaubter Handlung verjähren in 3 Jahren.

18. Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen

- 18.1 Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen des Reisevertrages hat nicht die Unwirksamkeit des ganzen Vertrages zur Folge.

19. Gerichtsstand

19.1 Der TN kann den VA nur an dessen Sitz verklagen.

19.2 Für Klagen des VA gegen den TN ist der Wohnsitz des TN maßgebend, es sei denn, die Klage richtet sich gegen Vollkaufleute oder Personen, die nach Abschluss des Vertrages ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort ins Ausland verlegt haben oder deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klagerhebung nicht bekannt ist. In solchen Fällen ist der Sitz des VAs maßgebend.



Adressen und Ansprechpartner

Das Freizeit-Team ist über das Pfarramt zu erreichen:

Johannes-Calvin-Gemeinde
Wallonenstraße 18
68229 Mannheim
Telefon: 0621/471128

Unsere Anschrift während der Freizeit:

Jugendherberge Dilsberg, Untere Straße 1, 69151 Neckargemünd-Dilsberg
Tel. 06223 9723021 Fax 06223 9723022
Email: info@jugendherberge-dilsberg-bw.de
Leitung: Martina und Andreas Rihm

Verbindliche Anmeldung

für die Kinderfreizeit der Johannes-Calvin-Gemeinde
Mannheim-Friedrichsfeld
vom 26.—29.10.2020
in Dilsberg

Hiermit melde ich

Geburtstag

Name, Vorname

1. Kind:

(

)

Name, Vorname

2. Kind:

(

)

Name, Vorname

3. Kind:

(

)

Straße, Wohnort:

eMail-Adresse:

Telefon:

verbindlich für die o.g. Freizeit an.

Das Freizeitprospekt mit Reise- und Teilnahmebedingungen haben mir/ uns vorgelegen. Die Reisebedingungen werden hiermit ausdrücklich anerkannt. Nach Unterzeichnung der Anmeldung ist die Teilnahme bindend.

Ort, Datum

Unterschrift des/ der
Erziehungsberechtigten
